



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS AF 5 (S. 338-340)</b>
Titel	<b>Beschluß des Kleinen Raths des Standes Zürich vom 24sten December 1812, betreffend die Execution des Tagsatzungs-Beschlusses wegen Verbot der Kriegsdienste von solchen Mächten, die nicht mit Frankreich verbündet sind.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	24.12.1812

[S. 338] Da der Große Rath unseres Kantons am 17ten d. M. dem Tagsatzungsbeschluß vom 1ten Julii d. J. wegen Verbot der Kriegsdienste von Mäch-  
// [S. 339] ten, die nicht mit Frankreich verbündet sind, – Seine definitive Ratification und Genehmigung ertheilt hat, so erachtet der Kleine Rath nunmehr nöthig zu verfügen, daß der ratificierte Beschluß abgedruckt, und den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern in hinreichender Anzahl von Exemplaren mit dem Auftrag zugestellt werde, denselben an den gewohnten öffentlichen Orten anschlagen, und sonst möglicher Maaßen bekannt machen zu lassen, und damit nachstehende Aufforderung zu verbinden:

- 1.) Alle diejenigen Kantoneinwohner, welche allfänglich Bekannte oder Anverwandte haben, von welchen ihnen im Wissen, daß sie durch Kriegsgefangenschaft, Desertion, Anwerbung, oder auf irgend eine andere Weise, veranlaßt worden, in Kriegsdienste von solchen Mächten, die nicht mit Frankreich verbündet sind, zu treten, und sich dermahlen noch darin befinden, sollen unverzüglich trachten, den besagten, allfänglich in oberwähnten verbotenen Diensten stehenden Individuen auf möglichst schnelle und sichere Weise den Tagsatzungs-Beschluß vom 1sten Julii d. J. mitzutheilen, und sie auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche ihrer warten würden, wenn sie, ungeachtet des Verbots, in solchen Kriegsdiensten verblieben.
- 2.) Damit solche Individuen, welche allfänglich // [S. 340] in Zukunft in Kriegsdienste von nicht mit Frankreich verbündeten Mächten zu treten Vorhabens seyn sollten, die unausbleiblichen Folgen dieses Schrittes desto eher erkennen und berücksichtigen, sollen sie von Verwandten, Vorgesetzten, und vornämlich den Vollziehungsbeamten, erforderlicher Maaßen gewarnt und abgemahnt werden.
- 3.) Die öffentlichen Behörden, und vornämlich die Gemeindräthe und Untervollziehungsbeamteten, sollen alle ihnen bekannt werdenden Fälle, wo sich Individua aus ihren betreffenden Gemeinden entweder bereits in verbotenen Kriegsdiensten befinden sollten, oder künftighin Vorhabens würden, dahin einzutreten, unverzüglich und pflichtmäßig dem betreffenden Bezirks- oder Unterstatthalter anzeigen, welcher selbige ohne Verzug an die Polizey-Commission zu weiterer Verfügung einberichten wird, maaßen die Oberaufsicht über die genaue Handhabung dieser Verordnung überhaupt, in die Hand besagter Commission gelegt wird.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.04.2016]